

348. Erklärungen des Rates der Evangelischen Bekenntnissynode im Rheinland zur Theologischen Erklärung der Deutschen Christen und Stellungnahme des Reichskirchenausschusses. 28. August 1936.

54./55. Brief zur Lage der Ev. Bekenntnissynode im Rheinland, 28. August 1936, S. 4-6.

Abgedruckt in: Kurt Dietrich Schmidt (Hrsg.), Dokumente des Kirchenkampfes II. Die Zeit des Reichskirchenausschusses 1935-1937. Zweiter Teil, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1965, S. 1003-1007.

Diese Theologische Erklärung der DC sowie die Zustimmung des RKA [vgl. oben Nr. 282¹] nötigen uns angesichts der drohenden Vernebelungen zu folgenden Feststellungen:

1. Solange in der DC-Presse, insbesondere im „Positiven Christentum“, im „Evangelium im Dritten Reich“ und auch im „Weckruf“ dauernd und planmäßig Lehren verbreitet werden, die der hier abgegebenen Erklärung durchgängig zuwiderlaufen, kann sie nicht als eine ehrliche Stellungnahme ernst genommen werden.
2. Solange die bisherigen Irrlehren nicht von den DC öffentlich verworfen und auch zu den Fragen Stellung genommen wird, die in dieser Erklärung übergangen werden, solange vor allem nicht der ganzen Vergangenheit der DC seit 1933 gegenüber die erforderliche „Erklärung“ erfolgt, kann von einer ehrlichen Stellungnahme keine Rede sein. [1004]
3. Solange von den DC kein Wort zu der „Theologischen Erklärung der DEK“ von Barmen gesagt wird, kann die Bekennende Kirche nicht anerkennen, daß zu den entscheidenden und darum scheidenden Fragen der Zeit Stellung genommen sei. Denn in der Theologischen Erklärung von Barmen ist die unumgängliche Grundlage der DEK als eines Bundes bekenntnisbestimmter Kirchen bezeugt worden.
4. Der Inhalt der DC-Erklärung versucht zwar, in einigen Punkten den in Barmen bezeugten Wahrheiten Rechnung zu tragen, aber ebenso offenbar ist in den eigentlichen Streitpunkten die Abweichung, ja der Widerspruch zu dem, was in Barmen als reformatorische Lehre bekannt worden ist.
5. Die Bekennende Kirche ist daher nicht in der Lage, die DC-Erklärung als ein schriftgemäßes Zeugnis evangelischer Lehre anzuerkennen, sondern muß erneut feststellen, daß in ihr die bekannten DC-Irrlehren, die schon in Barmen als schriftwidrig verworfen sind, zwar in etwas verhüllter und abgeschwächter Form, aber darum nicht weniger gefährlich, sondern nur um so gefährlicher wiederkehren.

Wir weisen auf folgende entscheidende Punkte hin:

I. In der Lehre von der Heiligen Schrift.

1. Die DC sagen: „Wir erblicken im Alten Testament die Urkunde der auf das Kommen des Christus vorbereitenden göttlichen Offenbarung, sehen aber die Offenbarungsautorität des Alten Testaments für die Gemeinde Jesu auch beschränkt auf diejenigen Aussagen, welche ‚Christum treiben‘.“ –

Diese Beurteilung des Alten Testaments entspricht nicht der reformatorischen Lehre von der Schrift. Gemäß dieser Lehre ist das Alte Testament in demselben Sinne Gottes Wort wie das Neue Testament. Darum kann man nicht den sehr mißverständlichen Maßstab: was Christum treibt, hat Offenbarungsautorität – auf das Alte Testament anwenden. Das zeigt die charakteristische Abwertung des Alten Testaments, wie sie in größerer oder feinerer Form bei den DC überall zu finden ist.

¹ http://www.geschichte-bk-sh.de/fileadmin/user_upload/DC_reichsweit/Theologische_Erklaerung_RB-DC_1936.pdf

2. Die DC sagen: „Wir lehnen es ab, neutestamentliche und alttestamentliche Schriften nur literarisch zu bewerten als Erzeugnisse der Rassenseele ihrer Verfasser;

wir lehnen aber auch einen buchstäblichen und gesetzlichen Schriftgebrauch im Sinn der altprotestantischen Inspirationslehre ab;

wir bemühen uns um eine Schriftauslegung, die in Luthers Weise bei treuer Beobachtung des Wortsinns und des inneren Zusammenhangs der biblischen Wahrheit die viva vox dei aus den zeitbestimmten Aussagen der Schrift heraushört.“

Hier wird der altprotestantischen Inspirationslehre nicht eine reformatorische Inspirationslehre gegenübergestellt, sondern das neuprotestantische Schriftverständnis, das „aus den zeitbestimmten Aussagen“ die „lebendige Stimme Gottes“ herauszuhören sich bemüht und also das subjektive Vernehmen zum Maßstab dafür machen muß, was Gottes Wort ist – statt zu predigen, „was geschrieben steht“, im Glauben, daß Gott durch sein Wort selbst redet.

3. Die DC sagen: „Das reformatorische Verständnis der Schrift schließt in sich die Freiheit der wissenschaftlich-theologischen Arbeit an der Bibel („biblische Theologie“) und die Freiheit der Predigt, in innerer Gebundenheit an die biblische Botschaft um artgemäßen und zeitverständlichen Ausdruck derselben zu ringen.“ – [1005]

Diese Behauptung von der „Freiheit der Predigt“, um „artgemäßen und zeitverständlichen Ausdruck zu ringen“, liegt auf derselben Linie mit dem Vorhergehenden. Sie muß so lange als schriftwidrig abgelehnt werden, als der Begriff des „Artgemäßen“ nicht von der Schrift her begründet ist. Ihr ist die Behauptung von der Gebundenheit der Predigt, um Schriftgemäßheit und Gemeindegemäßheit zu ringen, gegenübergestellt worden.

II. In der Lehre von der Offenbarung.

1. Die DC sagen: „Wir erkennen aber auf Grund der Christusoffenbarung auch in der Geschichte Gottes Tun und verpflichtende Weisung.“ –

In der Behauptung, auf Grund der Christusoffenbarung auch in der Geschichte Gottes Tun und verpflichtende Weisung zu erkennen, ist der Kardinalirrtum der DC – die Lehre von der zweiten Offenbarungsquelle deutlich sichtbar.

Die Christusoffenbarung ist kein Mittel zur Geschichtsdeutung und zur Enthüllung des verborgenen Willens Gottes in ihren Ereignissen.

Wir erkennen Gottes Tun und verpflichtende Weisung nur im Evangelium und Gesetz Gottes, wie es in der Heiligen Schrift, als dem alleinigen Wort Gottes, bezeugt und verkündigt wird.

Die Deutung geschichtlicher Ereignisse als Gottes Tun und verpflichtende Weisung ist die gefährlichste und verderblichste Irrlehre des alten und neuen Schwärmertums. Deswegen ist gerade sie ausdrücklich in Barmen verworfen.

2. Die DC sagen: „Wir betrachten es insbesondere als große und verpflichtende Gabe Gottes an das deutsche Volk, wenn diesem die Erkenntnis um die schöpfungsmäßigen Grundlagen des Volkslebens neu geschenkt wurde.“ –

Diese Deutung des Nationalsozialismus und der Ereignisse seit 1933 als Gottesgabe in der Erkenntnis der schöpfungsmäßigen Grundlagen des Volkslebens ist eine der verhängnisvollsten Sonderlehren des DC-Schwärmertums, die in der Schrift nicht gegründet sind.

3. Die DC sagen: „Wir erblicken die Gegenwartsaufgabe der christlichen Kirche in Deutschland darin, daß dem deutschen Volke Christus verkündigt und ihm bezeugt werde, daß das Heil des einzelnen und des Volkes im Glauben an Christus beschlossen ist; dies jedoch unter freudiger Bejahung der nationalsozialistischen Volkwerdung als der von Gott gegebenen

Wirklichkeit des deutschen Volkes, wie dies in dem Aufruf des Reichskirchenausschusses vom 17. Oktober 1935 ausgesprochen ist.“ –

Hier zeigt sich die Folge dieser schwärmerischen Zeitdeutung: In der Forderung, daß die Kirche Christus nur unter „freudiger Bejahung der nationalsozialistischen Volkwerdung“ zu verkündigen habe. Auch diese Lehre kann sich nicht auf die Heilige Schrift berufen. Sie legt der Verkündigung ein fremdes Gesetz auf, das ihre Freiheit in Christus bedroht.

III. In der Lehre vom Führerprinzip in der Kirche.

Die DC sagen: „Auf die Leitung der Kirche in allen Stufen ist das Prinzip der Führung nach politischem Vorbild nicht unmittelbar anwendbar; die Führung der Kirche geschieht durch geistliche Autorität;

die geistliche Autorität stammt jedoch nicht ausschließlich aus dem Prinzip der Herkunft einer Kirchenleitung, sondern zugleich aus der ihr innewohnenden geistlichen Vollmacht;

[1006] synodale Mitwirkung der Gemeinde an der Kirchenleitung ist unentbehrlich, aber von einer Angleichung an politisch-parlamentarisches Wesen sorgfältig freizuhalten.“ –

Zwar ist die unmittelbare Anwendung des politischen Führerprinzips abgelehnt, aber eben damit eine mittelbare Übertragung als möglich behauptet. Auch diese verhüllte Form der alten Irrlehre von der kirchlichen Leitung und Ordnung ist als schriftwidrig abzulehnen, wie in Barmen geschehen ist.

IV. In der Lehre vom Bekenntnis.

Die DC sagen: „Auch die bekennende Haltung der Kirche darf über die Abwehr jeder Verkürzung, Vermischung und Verfälschung des Evangeliums nicht hinausgehen bis zu der religiösen Problematisierung des völkischen, staatlichen und kulturellen Lebens, welchem im Geiste Luthers die Anerkennung als gottgewollter Aufgabe und die sittliche Wertschätzung völlig verbleiben muß.

Die Kirche verkündigt den Herrschaftsanspruch Christi über die Ganzheit des menschlichen Lebens, nicht aber den Anspruch der Kirche auf Bevormundung oder Leitung des Gesamtlebens einer Nation.“ –

Was hiermit eigentlich getroffen werden soll, ist nicht ganz durchsichtig. Immerhin ist so viel deutlich, daß gesagt werden muß: Die Begrenzung der Bekenntnisverpflichtung auf die Abwehr der Irrtümer muß als bekenntniswidrig abgelehnt werden. Außerdem ist zu sagen:

Es ist von Gottes Gericht und Verheißung das völkische, staatliche und kulturelle Leben in Frage gestellt, wie in der Lehre von der Erbsünde und von den letzten Dingen deutlich sein dürfte. Wer das leugnet oder verharmlost, steht nicht zum Bekenntnis der Reformation.

V. In der Stellung zur Gemeinschaftsschule.

Die DC sagen: „Die Kirche kann gemäß ihrem göttlichen Auftrag auf die religiöse Erziehung der Kinder des Volkes nicht verzichten. Sie kann jedoch die ‚Deutsche Volksschule‘, wie sie heute aus tiefer völkischer Notwendigkeit heraus in Bildung begriffen ist, durchaus begrüßen, wenn in derselben der christliche Religionsunterricht im notwendigen Ausmaße zugestanden und für die Vorbildung der den Religionsunterricht erteilenden Lehrerpersönlichkeiten wie für die Sicherung evangeliumstreuer Erteilung des Religionsunterrichts in ausreichender Weise gesorgt wird.“ –

Die Begrüßung der „Deutschen Volksschule“ ist eine typische DC-Haltung gegenüber den kirchlichen Notwendigkeiten angesichts der weltanschaulichen Lage in unserem Volke. Die Bedingung dieser Zustimmung (ausreichender, evangeliumsgetreuer Religionsunterricht) ist bei Erkenntnis des Wesens der weltanschaulichen Einheitsschule eine Illusion. Die Preisgabe

der Konfessionsschule ist die Preisgabe der christlichen Erziehung und Unterweisung in der Deutschen Schule überhaupt, da diese nur auf der Grundlage eines christlichen Bekenntnisses möglich ist.

6. Solange diese DC-Irrtümer weiterhin aufrechterhalten werden, haben die DC als Irrlehrer zu gelten, sowie alle, die ihnen hierin zustimmen. Wieweit der RKA diesen Irrlehren zustimmt, ist angesichts des ausgesprochenen Vorbehaltes gegen die einzelnen Formulierungen nicht völlig deutlich. Immerhin spricht die Art der Zustimmung dafür, daß der RKA sachlich mit den DC eins ist.

7. Die Veröffentlichung des RKA redet von dem Bekenntnis der DER, auf das er verpflichtet sei (und dessen sog. „lutherischer Linie!“). Wir bestreiten, daß es [1007] ein Bekenntnis der DEK gibt, auf das sich der RKA verpflichtet hat. Völlig unmöglich ist es, von einer „lutherischen Linie“ im Bekenntnis der DEK zu reden. Die DEK ist keine Bekenntniskirche, sondern ein Kirchenbund, dessen theologische Grundlage in der Barmer Erklärung bezeugt ist. Die hier vollzogene Auslegung des Artikels 1 der Verfassung der DEK beansprucht Geltung als die unumgängliche Voraussetzung für die Kirchengemeinschaft der evangelischen Konfessionskirchen in der DEK, solange sie nicht als schriftwidrig erwiesen ist. Ein solcher Versuch ist bis heute von keiner Seite ernsthaft gemacht – es sei denn von Seiten der DC –, auch in der vorliegenden DC-Erklärung liegt eine solche Bestreitung der Barmer Erklärung nicht vor.

8. Die Bekennende Kirche hat sich 1934 in Barmen und Dahlem von der Irrlehre der DC aller Schattierungen geschieden.

In dieser Scheidung der Kirche von der Irrlehre ist das Notrecht der Kirche begründet, sich neue Leitung und Ordnung zu geben. Solange dieser Notstand fortbesteht, daß falsche Lehre in der Kirche als zu Recht bestehend anerkannt wird, ist die Bekennende Kirche durch Gottes Wort verpflichtet, zur Erhaltung der reinen Lehre an ihrer Leitung und Ordnung festzuhalten. Das gilt auch diesem neuesten Versuch gegenüber, die DC-Lehre als bekenntnismäßige Lehre in der DEK zur Anerkennung zu bringen.

9. Wir müssen schließlich dem RKA auf Grund seines Auftrages das Recht bestreiten, für die lutherischen und reformierten Kirchen in der DEK irgendwie verbindliche kirchliche Lehrentscheidungen zu fällen (z. B. daß die Behandlung der DC, die sich auf die genannte Erklärung stellen, als Irrlehrer nicht statthaft sei!).

Das Recht der Lehre ist Amt der Kirche, nicht aber eines staatlichen Regiments, das die Kirche weder berufen noch anerkannt hat. So urteilt das Augsburgische Bekenntnis, Artikel 14:

„Vom Kirchenregiment wird gelehrt, daß niemand in der Kirche öffentlich lehren oder predigen oder Sakramente reichen soll ohne ordentlichen Beruf.“

Der Rat der Evangelischen Bekenntnissynode
im Rheinland